

GRUNDSÄTZE
DER
FREIWILLIGEN SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GMBH

19. Fassung
vom 1. Juli 2008

Inhaltsübersicht:

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft
- § 2 Richtlinien für die Prüfung der Filme und anderer Trägermedien
- § 3 Zusammenwirken in der FSK, Ständiger Vertreter
- § 4 Grundsatzkommission

B. Prüfausschüsse

- § 5 Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse
- § 6 Berufung der Mitglieder und der Vorsitzenden
- § 7 Einberufung und Beschlussfassung
- § 8 Befangenheit

C. Prüfverfahren und Rechtsmittel

- § 9 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 10 Vertraulichkeit
- § 11 Protokoll
- § 12 Prüfentscheidungen
- § 13 Berufung
- § 14 Wirkungen der Berufung
- § 15 Appellation
- § 16 Erneute Prüfung

D. Prüfung der Filme und anderer Trägermedien

- § 17 Prüfung auf Einhaltung der in § 2 gesetzten Grenzen, Jugendprüfstelle
- § 18 Prüfung auf Freigabe für Kinder und Jugendliche
- § 19 Jugendentscheide
- § 20 Ablehnung einer Jugendfreigabe
- § 21 Übernahme der Prüfungsvoten der FSK durch die Länder
- § 22 Übertragung von Prüfungsvoten
- § 23 Fremdsprachige Filme
- § 24 3er Arbeitsausschuss
- § 25 Vereinfachtes Verfahren

E. Wirkungen der Prüfentscheidungen

- § 26 Freigabebescheinigungen und Kennzeichnungen
- § 27 Werbevorspanne bei Filmvorführungen und Beiprogramme auf anderen Trägermedien
- § 28 Archivierung

F. Prüfung für die stillen Feiertage und der Titel

- § 29 Prüfung auf Freigabe für die stillen Feiertage
- § 30 Prüfung der Filmtitel

G. Ergänzende Bestimmungen und Inkrafttreten

- § 31 Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft

(1) Die in der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) zusammengefassten Verbände der Filmhersteller, Filmverleiher und Filmtheaterbesitzer und die Vereinigung der Videoprogrammanbieter Deutschlands (BVV Bundesverband audiovisuelle Medien e.V.) führen im Wege der Selbstverwaltung eine freiwillige Prüfung der in der Bundesrepublik Deutschland für die öffentliche Vorführung vorgesehenen Filme, der Programme der öffentlich zugänglichen Videokassetten und anderer zur Weitergabe geeigneter, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) sowie Programme für Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit durch (im Folgenden Filme und andere Trägermedien genannt). Die Prüfung erfolgt durch die FSK Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH, im folgenden FSK genannt, mit dem Sitz in Wiesbaden. Sie erstreckt sich auf die

1. Prüfung auf Einhaltung der in § 2 der Grundsätze gesetzten Grenzen
2. Prüfung auf Freigabe für Kinder und Jugendliche
3. Prüfung auf Freigabe für die stillen Feiertage
4. Prüfung der Titel

(2) Die Mitglieder der in der SPIO zusammengeschlossenen Verbände übernehmen folgende Verpflichtungen:

1. Die Filmhersteller und die Filmverleiher geben nur solche Filme zwecks öffentlicher Vorführung weiter, die nach der vorliegenden FSK-Entscheidung öffentlich vorgeführt werden können, und zwar in der Fassung, die der jeweiligen Entscheidung der FSK entspricht.
2. Die Filmtheaterbesitzer führen nur solche Filme öffentlich vor, die eine gültige FSK-Freigabe haben.
3. Für die öffentliche Werbung werden nur Filmtitel verwendet, die von der FSK freigegeben und dementsprechend gekennzeichnet sind. Die Tatsache, dass ein Prüfgegenstand von einem Ausschuss der FSK nicht oder nur mit Einschränkungen freigegeben war oder ist, darf nicht zur Werbung benutzt werden; das gilt insbesondere für negative Jugendentscheidungen.
4. Die Regelungen des § 27 sind zu beachten.

(3) Bei einer Verletzung der gemäß Absatz 2 und im Prüfantrag übernommenen Verpflichtungen wird ein Überwachungsverfahren nach Maßgabe der „Grundsätze des Überwachungsverfahrens“ der SPIO durchgeführt.

§ 2 Richtlinien für die Prüfung der Filme und anderer Trägermedien

(1) Die FSK hat die im Grundgesetz geschützten Werte, im Besonderen die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz (Art. 2, Abs. 1 GG) sowie die in Art. 5 GG eingeräumte Freiheit zu beachten. Gesetzliche Grundlage für die Arbeit der FSK ist das Jugendschutzgesetz in der jeweils geltenden Form.

(2) Durch die plurale Zusammensetzung der Ausschüsse mit Vertretern der Film- und Videowirtschaft, der öffentlichen Hand und der obersten Landesjugendbehörden soll ein möglichst breites Bewertungsspektrum für die zu treffenden Entscheidungen erreicht werden. Grundlage der Entscheidungen soll die auf Fachwissen und Urteilsvermögen, Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und Medienwirkungsforschung beruhende Überzeugung der Ausschussmitglieder sein.

(3) Maßgeblich für die Beurteilung ist die Wirkung des gesamten Films oder Trägermediums oder deren einzelner Teile. Bei einzelnen Teilen ist auch die Gesamtwirkung zu berücksichtigen. Die Prüfung eines Films oder Trägermediums darf nicht unter Gesichtspunkten des Geschmacks oder der persönlichen Anschauung erfolgen; auch dürfen aus diesen Gründen keine Änderungen verlangt werden.

(4) Die Prüfausschüsse sind in ihrer Prüftätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und FSK-Bestimmungen unabhängig. Die Mitglieder der Prüfausschüsse sowie die FSK und deren

Geschäftsführer können für die Prüfentscheidungen und deren Auswirkungen - außer bei Vorsatz - nicht haftbar gemacht werden.

§ 3 Zusammenwirken in der FSK, Ständiger Vertreter

(1) Im Rahmen der FSK-Grundsätze wirken im Hinblick auf die Prüfung der Filme und anderer Trägermedien für Kinder und Jugendliche und die stillen Feiertage sowie der Titel mit der Filmwirtschaft und der Videowirtschaft zusammen:

1. das in der Bundesregierung zuständige Ressort für Kultur und Medien,
2. das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
3. die obersten Landesjugendbehörden,
4. die Kultusministerien der Länder,
5. die evangelische und die katholische Kirche sowie die jüdische Religionsgemeinschaft,
6. der Bundesjugendring.

(2) Zur Mitwirkung in allen Fragen des Jugendschutzes bestellen die obersten Landesjugendbehörden im Benehmen mit der Film- und Videowirtschaft einen Ständigen Vertreter oder eine Ständige Vertreterin der obersten Landesjugendbehörden bei der FSK. Für den Fall der Verhinderung des Ständigen Vertreters regelt die für den Jugendschutz federführende oberste Landesjugendbehörde die Stellvertretung.

§ 4 Grundsatzkommission

(1) Die Prüfbestimmungen werden von der Grundsatzkommission erlassen. Sie beschließt auch über Änderungen dieser Grundsätze. Soweit es sich um materielle oder wesentliche verfahrensmäßige Bestimmungen handelt, bedürfen sie der Zustimmung der Verbände der Filmwirtschaft und der Videowirtschaft (§ 1) und ihrer Partner (§ 3).

(2) Der Grundsatzkommission gehören an:

1. Für die Film- und Videowirtschaft:
der Präsident der SPIO oder sein satzungsgemäßer Vertreter,
je ein Vertreter
der Geschäftsführung der SPIO e.V.,
der Geschäftsführung der FSK GmbH,
des Verbandes Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.,
des Verbandes der Filmverleiher e.V.,
des Hauptverbandes Deutscher Filmtheater e.V.,
des Verbandes Cineropa e.V. und
des FDW Werbung im Kino e.V.,
sowie zwei Vertreter des BVV Bundesverband audiovisuelle Medien e.V.
2. Für die öffentliche Hand:
je ein Vertreter
des in der Bundesregierung zuständigen Ressorts für Kultur und Medien
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
der für den Jugendschutz federführenden obersten Landesjugendbehörde,
der Kultusministerkonferenz,
der Evangelischen Kirche in Deutschland,
der Deutschen Bischofskonferenz,
des Bundesjugendrings.
3. Für die Fernsehveranstalter:
ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD),
ein Vertreter des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF),
ein Vertreter der Landesmedienanstalten.
4. Der Ständige Vertreter oder sein Stellvertreter.
5. Der Sprecher der Film- und Videowirtschaft.

(3) Die Grundsatzkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied kann seine Stimme einem anderen Mitglied übertragen. Die

Grundsatzkommission beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

(4) Beschlussfassungen der Grundsatzkommission außerhalb von Sitzungen (per Umlaufverfahren) sind möglich, wenn kein Mitglied der Grundsatzkommission bis 6 Wochen nach Versand der Umlaufbeschlussvorlagen dem Umlaufverfahren schriftlich widerspricht. In diesem Fall muss zu einer Sitzung der Grundsatzkommission geladen werden. Der Umlaufbeschluss wird rechtskräftig, wenn bis 6 Wochen nach Versand der Umlaufbeschlussvorlagen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Grundsatzkommission schriftlich geantwortet haben und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Antworten der Beschlussvorlage zustimmt. Die Geschäftsführung der FSK berichtet unverzüglich über das Beschlussfassungs- und Abstimmungsergebnis.

B. Prüfausschüsse

§ 5 Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse

(1) Für die Prüfung von Filmen, anderen Trägermedien und Titeln bestehen bei der FSK der Arbeitsausschuss, der Hauptausschuss als Berufungsinstanz und der Appellationsausschuss für die Appellation in der Jugendprüfung.

(2) Der Arbeitsausschuss prüft in folgender Besetzung:

1. Für die Prüfung der Filme und anderer Trägermedien mit sieben Mitgliedern:
dem Vorsitzenden (Ständiger Vertreter oder Sprecher der Film- und Videowirtschaft),
drei (bei Vorsitz des Sprechers der Film- und Videowirtschaft zwei) von der Film- und Videowirtschaft benannten Mitgliedern,
zwei von der öffentlichen Hand benannten Mitgliedern,
einem Sachverständigen für Jugendschutz,
sowie als verkleinerter Ausschuss gemäß § 24 mit:
dem Vorsitzenden (Ständiger Vertreter),
einem von der Film- und Videowirtschaft benannten Mitglied,
einem von der öffentlichen Hand benannten Mitglied.
2. Für die Prüfung auf Freigabe für stille Feiertage mit vier Mitgliedern:
dem Vorsitzenden (Sprecher der Film- und Videowirtschaft),
einem von der Film- und Videowirtschaft benannten Mitglied,
zwei von der öffentlichen Hand benannten Mitgliedern,
sowie nach einer Entscheidung des verkleinerten Ausschusses gemäß § 24 mit zwei Mitgliedern:
einem von der Film- und Videowirtschaft benannten Mitglied,
einem von der öffentlichen Hand benannten Mitglied.
3. Für die Prüfung auf Freigabe von neuen Titeln mit drei Mitgliedern:
dem Vorsitzenden,
einem von der öffentlichen Hand benannten Mitglied,
einem Sachverständigen für Jugendschutz.
Der Ständige Vertreter nimmt an der Prüfung ohne Stimmrecht teil.

(3) Der Hauptausschuss prüft in folgender Besetzung:

1. Für die Prüfung der Filme und anderer Trägermedien mit neun Mitgliedern:
dem Vorsitzenden,
drei von der Film- und Videowirtschaft benannten Mitgliedern,
vier von der öffentlichen Hand benannten Mitgliedern,
einem Sachverständigen für Jugendschutz.
Der Ständige Vertreter nimmt an der Prüfung ohne Stimmrecht teil.
2. Für die Prüfung auf Freigabe für stille Feiertage mit sieben Mitgliedern:
dem Vorsitzenden,
drei von der Film- und Videowirtschaft benannten Mitgliedern,
drei von der öffentlichen Hand benannten Mitgliedern.
3. Für die Prüfung auf Freigabe von neuen Titeln mit vier Mitgliedern:
dem Vorsitzenden,
einem von der Film- und Videowirtschaft benannten Mitglied,

einem von der öffentlichen Hand benannten Mitglied,
einem Sachverständigen für Jugendschutz.

- (4) Der Appellationsausschuss prüft in der Besetzung mit sieben Mitgliedern:
dem Vorsitzenden,
zwei Sachverständigen für Jugendschutz,
vier Vertretern der obersten Landesjugendbehörden.
Der Ständige Vertreter nimmt an der Prüfung ohne Stimmrecht teil.

§ 6 Berufung der Mitglieder und der Vorsitzenden

(1) Den Vorsitz im Arbeitsausschuss führt der Sprecher der Film- und Videowirtschaft. Bei der Jugendprüfung führt den Vorsitz der Ständige Vertreter. Die Vorsitzenden des Hauptausschusses und des Appellationsausschusses und ihre Stellvertreter werden im Einvernehmen mit den Vertretern der öffentlichen Hand, des BVV und des VdF in der Grundsatzkommission von der SPIO bestellt. Der Vorsitzende des Appellationsausschusses soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) Die von der Film- und Videowirtschaft sowie die von der öffentlichen Hand benannten Mitglieder im Arbeits- und Hauptausschuss werden von der SPIO bestellt, und zwar die letztgenannten auf Vorschlag der Vertreter der öffentlichen Hand in der Grundsatzkommission. Die von der Film- und Videowirtschaft benannten Mitglieder dürfen nicht innerhalb der Film- und Videowirtschaft hauptberuflich tätig sein.

(3) Die Sachverständigen für Jugendschutz im Arbeits- und Hauptausschuss werden von den obersten Landesjugendbehörden bestellt. Von der öffentlichen Hand benannte Ausschussmitglieder können von obersten Landesjugendbehörden zusätzlich als Sachverständige für Jugendschutz benannt werden. Sie können jedoch nicht in einer Prüfsitzung bei dem selben Prüfgegenstand in beiden Funktionen tätig sein.

(4) Die Sachverständigen für Jugendschutz im Appellationsausschuss werden von der Film- und Videowirtschaft und den obersten Landesjugendbehörden gemeinsam bestellt. Die Vertreter der obersten Landesjugendbehörden im Appellationsausschuss werden von den obersten Landesjugendbehörden entsandt.

(5) Die von der Film- und Videowirtschaft sowie die von der öffentlichen Hand benannten Mitglieder sowie die Sachverständigen für Jugendschutz werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Für neu zu bestellende Prüfer ist eine Einarbeitungszeit von drei Tagen vorgesehen.

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung

(1) Die Prüfer sind in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Beratung und Beschlussfassung in den Ausschüssen ist vertraulich.

(2) Die Einberufung der Beisitzer der öffentlichen Hand für den Arbeits- und den Hauptausschuss erfolgt nach einem von der Grundsatzkommission festgelegten Modus durch die FSK.

(3) Die Sachverständigen für Jugendschutz für den Arbeits- und den Hauptausschuss werden nach einem von den obersten Landesjugendbehörden festgelegten Turnus entsandt. Für sie gelten Prüfzeiten von ein bis zwei Wochen pro Jahr.

(4) Mitglieder, die an der Prüfung im Arbeits- oder Hauptausschuss teilgenommen haben, dürfen an der Prüfung im Haupt- bzw. Appellationsausschuss nicht teilnehmen, jedoch wirkt der Ständige Vertreter bei der Prüfung in Jugendschutzfragen im Haupt- und Appellationsausschuss ohne Stimmrecht mit. Die Mitglieder des Appellationsausschusses dürfen nicht von der appellierenden obersten Landesjugendbehörde benannt sein.

(5) Bei der Prüfung von Fragen, die den Jugendschutz nicht betreffen, sind der Ständige Vertreter und die Sachverständigen in den Ausschüssen nicht beteiligt. Sie wirken jedoch bei der Beratung und Beschlussfassung über die Titel mit.

(6) Die Ausschüsse sind nur in der vorgeschriebenen Besetzung beschlussfähig. Fällt ein Prüfer der öffentlichen Hand oder der Film- und Videowirtschaft unvorhergesehen aus und ist nicht rechtzeitig ein Ersatz zur Verfügung, so kann durch Beschluss der anwesenden Mitglieder des Ausschusses in einer Besetzung entschieden werden, die um je einen von der öffentlichen Hand und der Film- und Videowirtschaft benannten Prüfer verringert ist. Der Appellationsausschuss ist beschlussfähig, wenn sechs Mitglieder anwesend sind.

(7) Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 8 Befangenheit

(1) Wird ein Mitglied eines Ausschusses von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder hält ein Mitglied sich selbst für befangen oder entstehen sonstige Zweifel, ob ein Mitglied an der Prüfung mitwirken kann, entscheidet darüber der Ausschuss ohne das betroffene Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Ablehnung muss bis zum Beginn der Prüfsitzung erklärt und begründet werden. Nach diesem Zeitpunkt darf ein Mitglied nur abgelehnt werden, wenn die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder dem zur Ablehnung Berechtigten erst später bekannt geworden sind und die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.

(3) Die Entscheidung des Ausschusses, durch die die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist nicht anfechtbar. Wird die Ablehnung für unbegründet erklärt, kann das nur mit einer gegen die Prüfentscheidung eingelegten Berufung beanstandet werden.

(4) Scheidet ein Mitglied aus einem der vorgenannten Gründe aus, so ergänzt sich der Ausschuss durch Hinzuziehung eines leicht erreichbaren Mitglieds. § 7 Absatz 7 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

C. Prüfverfahren und Rechtsmittel

§ 9 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Die Prüfung eines Films oder anderen Trägermediums erfolgt auf Antrag. Der Prüfantrag ist an die FSK zu richten und vom Antragsteller (antragstellende Firma) zu unterzeichnen. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Für den Antrag soll das von der FSK-Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Ständigen Vertreter vorgesehene Antragsformular verwendet werden. Der vorgesehene deutsche Titel soll im Prüfantrag genannt werden, bei ausländischen Filmen oder Trägermedien ist außerdem der Originaltitel zu nennen. Ferner ist verbindlich anzugeben, in welchem Format und technischem Verfahren, in welcher Sprachfassung und Bildart (schwarzweiß, Farbe) der Film oder das andere Trägermedium im Sinne des Jugendschutzgesetzes öffentlich vorgeführt oder zugänglich gemacht werden soll. Die für die Prüfung erforderlichen, im Antragsformular aufgeführten Unterlagen sind beizufügen.

(2) Mit der Unterschrift unter den Prüfantrag erkennt der Antragsteller die im Antrag aufgeführten Prüfbedingungen und Verpflichtungen an. Er verpflichtet sich damit zugleich, die Prüfkosten nach Maßgabe der FSK-Prüfkostenordnung zu entrichten.

(3) Die Prüfung besteht aus Verhandlung, Beratung und Beschlussfassung. Sie ist nicht öffentlich. Bis zum Beginn der Beratung kann ein Prüfantrag zurückgenommen, beschränkt oder erweitert werden.

(4) Die Verhandlung umfasst die Bekanntgabe der technischen Daten, der gestellten Anträge und der sonstigen wesentlichen Umstände des Prüffalles einschließlich früherer Prüfvorgänge,

sodann die Besichtigung des Films oder des Programms für ein anderes Trägermedium, die Ausführungen des Antragstellers oder seines Vertreters und anderer Verfahrensbeteiligter.

(5) Die Zuziehung von Sachverständigen kann der Vorsitzende vor der Prüfung anordnen oder der Ausschuss auf Antrag eines Mitglieds oder Verfahrensbeteiligten beschließen. Zu diesem Zweck kann die Sitzung vertagt werden. Der Ausschuss ist an Gutachten von Sachverständigen nicht gebunden. Auf Antrag eines Sachverständigen können die Anwesenden durch den Vorsitzenden verpflichtet werden, die Stellungnahme des Sachverständigen nicht an Außenstehende bekannt zu geben.

(6) Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die Mitglieder des Ausschusses, die Protokollführenden sowie nach besonderer Regelung der Ständige Vertreter anwesend sein. Die die Prüfung betreffenden Unterlagen können von den Ausschussmitgliedern eingesehen werden. Personen, die als künftige Prüfer vorgesehen sind, dürfen zwecks Einarbeitung an den Prüfsitzungen einschließlich der Beratung und Beschlussfassung als Gäste teilnehmen. Die Fragen, über die abzustimmen ist, formuliert der Vorsitzende, und bestimmt deren Reihenfolge. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber und über das Verfahren entscheidet der Ausschuss. Er kann beschließen, erneut in die Verhandlung einzutreten. Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Ist bei der Beratung ein Irrtum oder ein Versehen unterlaufen, kann der Ausschuss beschließen, dass erneut in die Beratung eingetreten und die Abstimmung wiederholt wird, solange die Entscheidung noch keinem Verfahrensbeteiligten bekannt gemacht ist.

(7) Der Antragsteller (antragstellende Firma) und sein Vertreter haben das Recht auf Anhörung in der mündlichen Verhandlung. Prüfer, die nicht dem beschließenden Ausschuss angehören, können bei der Prüfsitzung bis zum Beginn der Beratung anwesend sein. Der Vorsitzende kann auch anderen Personen bis zum Beginn der Beratung die Anwesenheit gestatten.

§ 10 Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder der Prüfausschüsse und die Protokollführenden, ebenso die als künftige Prüfer teilnehmenden Personen, sind zur allseitigen Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen nichts über den Inhalt der Beratung, über Stimmabgabe und Stimmverhältnis bekannt geben.

(2) Die Ausschussmitglieder dürfen keinen bei der FSK gesehenen Film eher als einen Tag nach erfolgter Ur- oder Erstaufführung in Deutschland besprechen oder besprechen lassen.

(3) Bei Beginn der Tätigkeit haben die Ausschussmitglieder und die Protokollführenden eine schriftliche Erklärung über die Verschwiegenheitspflicht abzugeben.

§ 11 Protokoll

(1) In die Sitzungsniederschrift (Protokoll) werden aufgenommen:

1. der Titel des Films oder Trägermediums,
2. die Prüfnummer und die technischen Daten des Prüfgegenstands,
3. die anwesenden Personen,
4. die Uhrzeit bei Beginn und Abschluss der Filmprüfung,
5. die gemessene Länge des Films,
6. bei Trailern, Dokumentar- und Wirtschafts- oder PR-Filmen eine kurze Inhaltsangabe,
7. bei Werbefilmen ein Vermerk, wofür geworben wird,
8. der Stand der Titelprüfung.

(2) In dem Protokoll werden wiedergegeben:

1. der Gang der Verhandlung, insbesondere die gestellten Anträge,
2. die zur Abstimmung gestellten Fragen,
3. die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses,
4. bei allen Filmen außer bei Spielfilmen über 1600 Meter eine kurze Begründung für die Entscheidung.

(3) Das Protokoll wird in zwei Ausfertigungen vom Vorsitzenden und Protokollführenden unterzeichnet. Es ist vertraulich zu behandeln.

§ 12 Prüfentscheidungen

(1) Die Prüfentscheidungen ergehen dahin, dass den gestellten Anträgen uneingeschränkt oder mit Einschränkung (nicht für stille Feiertage, mit Auflagen) entsprochen wird oder die Anträge abgelehnt werden.

(2) Wird eine Prüfung mit dem Ziel der Kennzeichnung durch die oberste Landesjugendbehörde beantragt, so sind alle in § 18 Abs. 5 genannten Kennzeichnungen in die Prüfung einzubeziehen. Der Ausschuss ist durch die Beantragung einer bestimmten Kennzeichnung nicht gebunden.

(3) Bei Prüfentscheidungen unter Auflagen ist in der Entscheidung auch das Prüfergebnis festzustellen, das gelten soll, wenn der Antragsteller den Auflagen nicht entspricht.

(4) Werden Änderungsaufgaben von dem Antragsteller akzeptiert, wird der Prüfbescheid erst wirksam, wenn der Antragsteller die Schnittteile oder geänderten Texte oder eine geänderte Fassung eingereicht, die neue Gesamtlänge angegeben und schriftlich versichert hat, dass die auferlegten Änderungen an allen öffentlich vorzuführenden Filmkopien bzw. öffentlich verbreiteten anderen Trägermedien vorgenommen sind, und der Vorsitzende die Übereinstimmung der durchgeführten Änderungen mit der Prüfentscheidung bestätigt hat. Ist der Vorsitzende verhindert, kann die Bestätigung ein anderes von der Geschäftsführung dazu aufgefordertes Mitglied des Ausschusses vornehmen. Mit der unwiderruflichen Erklärung des Antragstellers, dass er die Änderungsaufgaben nicht akzeptiert, wird der Prüfentscheid mit dem für diesen Fall festgestellten Prüfergebnis wirksam. Der Videoantragsteller kann auf zwei Ergebnisse des Prüfverfahrens zurückgreifen, wenn er schriftlich erklärt, dass die beiden unterschiedlichen Fassungen in unterschiedlichen Bereichen (z. B. Originalfassung im Vermietgeschäft, geschnittene Fassung im Versandgeschäft) ausgewertet werden. § 16 Abs. 4 findet in diesem Fall entsprechende Anwendung. In allen anderen Fällen werden Prüfentscheidungen wirksam, wenn der Prüfbescheid dem Antragsteller mitgeteilt ist.

(5) Bei der Prüfung von Bildträgern prüft der Ständige Vertreter aufgrund des Ausschussergebnisses, ob ein Appellationsantrag durch eine oberste Landesjugendbehörde zu erwarten ist. Ist dies der Fall, werden die Prüfentscheide nur wirksam, wenn keine oberste Landesjugendbehörde innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung des Jugendentscheiders erklärt hat, dass sie erwägt, gegen die Entscheidung Appellation einzulegen.

§ 13 Berufung

(1) Gegen eine Entscheidung des Arbeitsausschusses können der Antragsteller und die überstimmte Minderheit Berufung zum Hauptausschuss einlegen, sofern sie durch die in Frage kommende Entscheidung beschwert sind. Die Berufung und ihre Begründung bedürfen der Schriftform.

(2) Gegen eine Entscheidung des Arbeitsausschusses muss die Berufung der überstimmten Minderheit innerhalb von 24 Stunden eingelegt werden und von zwei Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Begründung muss innerhalb von fünf Tagen nach der Prüfung des Films oder anderen Trägermediums bei der Geschäftsstelle der FSK eingehen und von einem Mitglied unterzeichnet sein. Die überstimmte Minderheit kann die Berufung vorsorglich einlegen für den Fall, dass der Antragsteller seinerseits Berufung einlegt; die vorsorgliche Berufung kann sich nur auf Schnittanträge beziehen.

(3) In der Berufungsverhandlung haben das Recht auf Anhörung:

1. die betroffene Firma und deren Vertreter,
2. der Ständige Vertreter,
3. der Jugendschutzsachverständige der Vorinstanz, der den Jugendentscheid verfasst hat,
4. der Vorsitzende der Vorinstanz,
5. der Sprecher der überstimmten Minderheit.

Die Beteiligten können auch andere als die in der Vorinstanz geäußerten Argumente vortragen.

(4) Die FSK teilt die Berufungsbegründung und gegebenenfalls den Jugendentscheid der Vorinstanz mindestens drei Tage vor der Sitzung des Hauptausschusses dem Vorsitzenden des angerufenen Ausschusses mit. Die gleiche Mitteilung ergeht unter Angabe des Sitzungstermins an alle nach Absatz 3 Beteiligten.

§ 14 Wirkungen der Berufung

(1) Wird gegen eine Prüfentscheidung über die Kennzeichnung eines Bildträgers nach § 12 JuSchG Berufung eingelegt, gilt die angefochtene Entscheidung bis zur Entscheidung über die Berufung als ausgesetzt. Das Recht des Antragstellers auf Einlegung des Rechtsmittels erlischt, wenn der Antragsteller begonnen hat, von der Kennzeichnung durch Anbringen des Zeichens nach § 12 Abs. 2 JuSchG Gebrauch zu machen.

(2) In allen anderen Fällen gilt bis zur Entscheidung über die Berufung des Antragstellers die angefochtene Entscheidung; bis zur Entscheidung über die Berufung der überstimmten Minderheit gilt die angefochtene Entscheidung im Umfang der Anfechtung als ausgesetzt.

(3) Auf Berufung des Antragstellers darf die angefochtene Entscheidung nicht zu seinem Nachteil geändert werden.

§ 15 Appellation

(1) Jede oberste Landesjugendbehörde kann nach abgeschlossener Prüfung eines Films oder eines anderen Trägermediums die erneute Prüfung durch die FSK verlangen (Appellationsverfahren). Die Appellation ist schriftlich zu begründen unter genauer Angabe, welche Altersgrenze - höher oder niedriger - gefordert wird. Das gleiche Recht haben die Spitzenverbände der Film- und Videowirtschaft über ihre Geschäftsstellen im Einvernehmen mit dem Antragsteller. Das Recht zur Appellation ist nicht befristet. Nach Entscheidung ist eine weitere Appellation nicht mehr möglich.

(2) Gegen Prüfentscheidungen über Bildträger kann die Appellation nicht mehr eingelegt werden, wenn der Prüfbescheid wirksam geworden ist. Die Mitteilung einer obersten Landesjugendbehörde, dass sie erwägt, Appellation einzulegen, hat aufschiebende Wirkung. Die FSK sendet ihr unverzüglich ein Exemplar des Bildträgers zur Prüfung. Die Appellation kann nur innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Bildträgers eingelegt werden und ist spätestens zwei Wochen nach Einlegung zu begründen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Fristen wird der Prüfbescheid wirksam.

(3) Über die Appellation entscheidet der Appellationsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der FSK. In Ausnahmefällen kann die federführende oberste Landesjugendbehörde Fristverlängerung gewähren. Solange das Appellationsverfahren schwebt, gilt eine bereits wirksam gewordene Prüfentscheidung für einen Monat weiter. Das Verfahren ist innerhalb der Monatsfrist durchzuführen. Die Beurteilungen der Vorinstanzen müssen zum Termin vorliegen.

(4) Im Appellationsverfahren haben das Recht auf Anhörung in der mündlichen Verhandlung:

1. die betroffene Firma und deren Vertreter,
2. der Ständige Vertreter,
3. der Sachverständige der Vorinstanz,
4. die Vorsitzenden der Vorinstanzen,
5. die appellierende oberste Landesjugendbehörde oder
6. der appellierende Spitzenverband.

Sie werden über die Appellation und den Termin der Verhandlung durch die FSK unterrichtet. Die Beteiligten können auch andere als die in der Vorinstanz geäußerten Argumente vortragen.

(5) Stellt der Appellationsausschuss fest, dass die angefochtene Entscheidung auf einem Verfahrens- oder Rechtsfehler beruht, kann er die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverweisen.

§ 16 Erneute Prüfung

(1) Nachdem eine Prüfentscheidung wirksam geworden ist, kann ein neues Prüfverfahren nur für eine wesentlich geänderte Fassung oder wegen wesentlich geänderter Umstände beantragt werden.

(2) Wird die Prüfung einer wesentlich geänderten Fassung beantragt, müssen die vorgenommenen Änderungen so genau bezeichnet werden, dass aufgrund der Angaben ihre Einhaltung überprüft werden kann. Der Antragsteller hat sich mit Zustimmung des Inhabers der Nutzungsrechte an der bisherigen Fassung darüber zu erklären, ob die alte Prüfentscheidung unwirksam werden soll oder ob sie für die bisherige Fassung weiterbestehen wird. Wenn daneben die alte Prüfentscheidung wirksam bleiben soll, ist ein begründetes Interesse darzulegen, dass der Film oder das Trägermedium in zwei verschiedenen Fassungen verbreitet werden soll. Bei Bildträgern bleibt die alte Prüfentscheidung in jedem Fall wirksam, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass noch Bildträger mit einem auf diese Kennzeichnung hinweisenden Zeichen im Verkehr sind.

(3) Die Vorfrage, ob eine Änderung wesentlich ist, entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsausschusses. Hat die frühere Prüfung mit einer Entscheidung des Haupt- oder Appellationsausschusses geendet, ist die Zustimmung des Vorsitzenden dieses Ausschusses erforderlich. Steht er innerhalb einer Woche nicht zur Verfügung, so tritt an seine Stelle ein anderes Mitglied dieses Ausschusses. Gegen die Ablehnung der Zulassung ist Berufung zulässig.

(4) Können aufgrund der erneuten Prüfung für eine geänderte Fassung des Films oder anderen Trägermediums verschiedene Kennzeichnungen gebraucht werden, so ist durch Zusätze zum Filmtitel (z. B. Videofassung, Jugendfassung, Fassung für das Fernsehen, Neuauflage mit geänderter Jugendfreigabe) zu gewährleisten, dass die verschiedenen Kennzeichnungen und entsprechenden Fassungen des Films oder Trägermediums ohne Überprüfung des Inhalts aufgrund der Titelangaben unterscheidbar sind. Außerdem muss
bei der Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen nach § 3 Abs. 2 JuSchG und
auf der Hülle und dem Bildträger von nach § 14 JuSchG gekennzeichneten Bildträgern auf die Bearbeitung und auf die Änderung der Freigabeentscheidung eindeutig hingewiesen werden. Zulässige Zusätze sind: ungeschnittene Fassung, geschnittene Fassung, geänderte Fassung und überarbeitete Fassung. Andere Titelnzusätze können durch den Ständigen Vertreter in begründeten Fällen zugelassen werden.

(5) Führt eine erneute Prüfung wegen wesentlich geänderter Umstände zu einer anderen Prüfentscheidung, so verliert die bisherige Prüfentscheidung ihre Wirksamkeit. Bei Bildträgern ist die erneute Prüfung wegen wesentlich geänderter Umstände nur zulässig, wenn gewährleistet werden kann, dass nicht zwei im Wesentlichen übereinstimmende Fassungen mit unterschiedlicher Kennzeichnung nach § 12 JuSchG im Verkehr sein werden.

(6) Ist eine Prüfentscheidung des Arbeitsausschusses noch nicht wirksam geworden, kann der Vorsitzende im Rahmen des laufenden Prüfverfahrens auf Antrag zulassen, dass der Film oder das andere Trägermedium in wesentlich geänderter Fassung dem Ausschuss sofort zur erneuten Prüfung vorgelegt wird. Die erste Prüfentscheidung wird dann gegenstandslos. Absatz 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(7) Änderungen eines freigegebenen Films oder anderen Trägermediums, die der Antragsteller oder ein anderer Verfügungsberechtigter - ohne Änderung der Prüfentscheidung - beabsichtigt, sind der FSK vor Durchführung unter genauer Angabe der Einzelheiten zur Genehmigung mitzuteilen. Über die Genehmigung entscheidet der Vorsitzende. Bei erfolgter Jugendfreigabe ist im Falle größerer Änderungen der Sachverständige für Jugendschutz, der bei der Prüfung mitgewirkt hat, hinzuzuziehen. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten, entscheidet der Ausschuss.

D. Prüfung der Filme und anderer Trägermedien

§ 17 Prüfung auf Einhaltung der in § 2 gesetzten Grenzen, Jugendprüfstelle

(1) Die FSK prüft die Filme und andere Trägermedien auf Einhaltung der in § 2 Absatz 1 gesetzten Grenzen und als Jugendprüfstelle darauf, ob die Voraussetzungen einer Kennzeichnung nach § 14 JuSchG gegeben sind und welcher Altersgruppe sie vorgeführt oder zugänglich gemacht werden dürfen.

§ 18 Prüfung auf Freigabe für Kinder und Jugendliche

(1) Filme und andere Trägermedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht zur Vorführung vor oder zur Abgabe an ihre Altersstufe freigegeben werden (§ 14 Abs. 1 JuSchG). Jeder Prüfer hat sich bei seinen Entscheidungen bewusst zu sein, dass er die Verantwortung für den Schutz der Jugend trägt.

(2) In Auslegung dieser Gesetzesvorschriften wird Folgendes festgestellt:

1. Unter Beeinträchtigungen sind Hemmungen, Störungen oder Schädigungen zu verstehen.
2. Zu berücksichtigen sind alle Beeinträchtigungen, die vom Film oder Trägermedium im Ganzen oder ihren Einzelheiten ausgehen können, wobei die Gesamtwirkung nicht außer Acht zu lassen ist.
3. Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit können insbesondere Filme oder Trägermedien beeinträchtigen, welche die Nerven überreizen, übermäßige Belastungen hervorrufen, die Phantasie über Gebühr erregen, die charakterliche, sittliche (einschl. religiöse) oder geistige Erziehung hemmen, stören oder schädigen oder zu falschen und abträglichen Lebenserwartungen verführen.
4. Ein Film oder Trägermedium darf für eine Altersgruppe nur freigegeben werden, wenn er die Entwicklung oder Erziehung keines Jahrganges dieser Altersgruppe beeinträchtigen kann. Dabei ist nicht nur auf den durchschnittlichen, sondern auch auf den gefährdungsgeneigten Minderjährigen abzustellen. Lediglich Extremfälle sind auszunehmen.

(3) Schwer jugendgefährdende Filme und andere Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden,

und Filme und andere Trägermedien, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 JuSchG aufgenommen sind, werden nicht gekennzeichnet (§ 14 Abs. 3 JuSchG).

(4) Das gleiche gilt auch für Programme für Bildträger und Bildschirmspielgeräte, die mit in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen Filmen und anderen Trägermedien im Wesentlichen inhaltsgleich sind oder bei denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in diese Liste vorliegen, weil sie auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung einen nicht nur beeinträchtigenden, sondern gefährdenden Einfluss haben können (§14 Abs. 4 JuSchG); dazu zählen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeiten, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien. In Zweifelsfällen führt die FSK eine Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei. Zuvor weist der Ständige Vertreter den Antragsteller und den BVV darauf hin, dass er den Vorgang der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Prüfung vorlegen wird für den Fall, dass eine Veröffentlichung in dieser Fassung erfolgt. Ergibt die Prüfung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, dass die Voraussetzungen für eine Listenaufnahme nicht vorliegen, so wird das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ erteilt. Jedoch können Filme, die mit der in der Liste aufgenommenen Bildträger inhaltsgleich sind, für öffentliche Filmveranstaltungen zur

Kennzeichnung mit „Keine Jugendfreigabe“ in entsprechender Anwendung von § 20 der Grundsätze vorgeschlagen werden.

(5) Das JuSchG sieht folgende Kennzeichnungen vor:

1. "Freigegeben ohne Altersbeschränkung",
2. "Freigegeben ab sechs Jahren",
3. "Freigegeben ab zwölf Jahren",
4. "Freigegeben ab sechzehn Jahren",
5. "Keine Jugendfreigabe".

§ 19 Jugendentscheid

(1) Die Beurteilungen für die Freigabe oder Nichtfreigabe von Filmen und anderen Trägermedien für Kinder und Jugendliche (Jugendentscheide) sind von den im Arbeitsausschuss und Hauptausschuss mitwirkenden Sachverständigen für Jugendschutz schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen sowie durch den jeweiligen Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Im Verfahren vor dem Appellationsausschuss wird der Jugendentscheid durch den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich abgefasst.

(2) Die Jugendentscheide müssen die geäußerten Meinungen über die Zulassung für die verschiedenen Altersgruppen - vor allem die Begründung für die Nichtfreigabe - möglichst vollständig enthalten. Gesichtspunkte, die in der Beratung nicht geäußert worden sind, dürfen in den Beurteilungen nicht verwendet werden.

(3) Auflagen sind so genau wiederzugeben, dass aufgrund der Angaben ihre Einhaltung überprüft werden kann.

(4) Der Sachverständige für Jugendschutz erhält Angaben über Prüfnummern, Titel, Antragsteller, Hersteller, Verleiher, Herstellungsjahr, Herstellungsland, Gesamtlänge, Sprache, Farbe, Regie, Buch, Hauptdarsteller und Inhalt sowie Angaben über Prüfung des Films oder anderen Trägermediums, Vorgeschichte der Prüfung (erste Prüfung, wesentliche Änderungen bei erneuter Prüfung u. a.) sowie die beantragte Altersgruppe.

(5) Bei Kurzfilmen und Trailern wird ein Jugendentscheid nur angefertigt, wenn der Ausschuss es wegen der Bedeutung des Falles für erforderlich hält.

(6) Die Jugendentscheide werden nicht veröffentlicht. Sie werden den obersten Landesjugendbehörden, den Mitgliedern der Grundsatzkommission und dem Antragsteller übersandt. Sie dürfen nur für den internen Gebrauch verwendet werden. Eine Einsicht für wissenschaftliche Zwecke ist nach Einzelfallprüfung durch die FSK gestattet.

§ 20 Ablehnung einer Jugendfreigabe

(1) Wird eine Freigabe für Kinder und Jugendliche vom Ausschuss abgelehnt, liegen jedoch die in § 18 Abs. 3 und 4 der Grundsätze genannten Gründe für eine Verweigerung der Kennzeichnung nicht vor und sind die in § 2 Absatz 1 der Grundsätze gesetzten Grenzen eingehalten, wird der Film oder das andere Trägermedium zur Kennzeichnung mit "Keine Jugendfreigabe" vorgeschlagen. Das Prüfergebnis darf nicht mit Schnittauflagen verbunden werden. Der Antragsteller erhält eine entsprechende Mitteilung.

(2) Filme und andere Trägermedien, bei denen nach Auffassung des Ständigen Vertreters in Betracht kommt, dass sie den Tatbestand des § 18 Abs. 3 Nr. 1 der Grundsätze erfüllen, werden nicht zur Kennzeichnung vorgeschlagen. Der Ständige Vertreter weist den Antragsteller darauf hin, dass er den Vorgang der in FSK-Angelegenheiten zuständigen obersten Landesjugendbehörde zur Prüfung vorlegen wird, ob eine Mitteilung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde für den Fall zu veranlassen ist, dass eine Veröffentlichung in dieser Fassung vorgesehen ist.

§ 21 Übernahme der Prüfungsvoten der FSK durch die Länder

(1) Die obersten Landesjugendbehörden sind nach § 14 JuSchG zuständig für die Entscheidung über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen zur öffentlichen Vorführung vor Kindern und Jugendlichen (§ 11 JuSchG) sowie der Programme für öffentlich zugängliche Videokassetten und anderer zur Weitergabe geeigneter, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger, § 12 JuSchG) sowie für die Programme für Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 13 JuSchG), die Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

(2) Die obersten Landesjugendbehörden bedienen sich gemäß Vereinbarung der Länder über die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen, Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern der Prüftätigkeit der Ausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft als gutachterlicher Stelle.

(3) Die Prüfungsvoten der FSK sind von den obersten Landesjugendbehörden als eigene Entscheidung übernommen und die Filme und anderen Trägermedien sind gemäß § 14 Abs. 6 JuSchG von ihnen gekennzeichnet, soweit nicht oberste Landesjugendbehörden für ihren Bereich ausdrücklich eine abweichende Entscheidung treffen.

§ 22 Übertragung von Prüfungsvoten

(1) Auf Antrag wird ein Prüfungsvotum zur Kennzeichnung eines Films für öffentliche Filmveranstaltungen mit einer Jugendfreigabe nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JuSchG ohne erneute inhaltliche Prüfung auf ein anderes Trägermedium übertragen. An Stelle eines Antrags nach Satz 1 kann auch beantragt werden, dass der Kennzeichnung des Bildträgers ein Prüfungsvotum zugrunde gelegt wird, das der inhaltlichen Fassung des Bildträgers entspricht, aber für den Film nicht wirksam geworden war, weil dieser aufgrund der Erfüllung oder Nichterfüllung von Schnittauflagen oder aufgrund vom damaligen Antragsteller eingelegter Rechtsmittel in einer anderen Fassung eine andere Kennzeichnung erhalten hatte. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses, dessen Prüfungsvotum der Kennzeichnung zugrunde gelegt werden soll.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Übertragung eines Prüfungsvotums zur Kennzeichnung eines Bildträgers mit einem Kennzeichen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 JuSchG auf einen zur Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen bestimmten Film.

(3) Können aufgrund einer Übertragung von Prüfungsvoten für einen Film oder ein anderes Trägermedium verschiedene Kennzeichnungen gebraucht werden, so findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 23 Fremdsprachige Filme

(1) Grundsätzlich sind fremdsprachige Filme oder andere Trägermedien, die für Kinder und Jugendliche freigegeben werden sollen, in der Fassung vorzulegen, in der sie in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich ausgewertet werden sollen.

(2) Soll ein in fremder Sprache eingereichter Film oder anderes Trägermedium in deutsch synchronisierter Fassung ausgewertet werden, sind mit dem Prüfantrag mindestens drei Textlisten mit ausführlichen Inhaltsangaben in deutscher Sprache einzureichen. Erklären sich nach Besichtigung des Films oder Trägermediums der Vorsitzende oder der Sachverständige oder im Arbeitsausschuss zwei, im Hauptausschuss drei Prüfer außer Stande, die Wirkung der synchronisierten Fassung (oder bestimmter Teile) auf Kinder und Jugendliche zu beurteilen, ordnet der Ausschuss eine erneute Vorlage (oder der betreffenden Teile) in deutsch synchronisierter Fassung an. In diesen Fällen kann sich der Prüfausschuss über die voraussichtlichen Möglichkeiten der Freigabe der synchronisierten Fassung für Kinder oder Jugendliche gutachtlich äußern. Wenn auferlegte Schnitte oder Textänderungen zu prüfen sind, wird entsprechend Satz 1 und 2 verfahren.

(3) Für fremdsprachige Filme/Trägermedien, die in Originalfassung ausgewertet werden sollen, sind mit dem Prüfantrag in deutscher Sprache Inhaltsangaben vorzulegen. Im Übrigen gelten die

gleichen Bestimmungen wie für deutschsprachig vorgelegte und für die Auswertung in deutscher Sprache vorgesehene Filme und Trägermedien.

(4) Soll ein ursprünglich fremdsprachiger, bereits in deutscher Sprache freigegebener Film/Trägermedium in einer fremden Sprache für Kinder und Jugendliche freigegeben werden, ist eine Ansichtskopie in dieser Sprache vorzulegen. Der Antragsteller hat schriftlich zu versichern, dass es sich um eine identische Fassung lediglich in fremder Sprache handelt. Anforderungen einer deutschsprachigen, der vorgelegten Fassung entsprechenden Textliste bleibt vorbehalten. Der Vorsitzende entscheidet über die Erstreckung des Prüfungsvotums.

(5) Filme und andere Trägermedien, die voraussichtlich überwiegend Angehörigen einer in Deutschland lebenden fremdsprachigen Bevölkerungsgruppe vorgeführt oder angeboten werden, werden in der Besetzung und im Verfahren nach § 24 geprüft, sofern nicht die engeren Voraussetzungen von § 25 vorliegen. Der Ausschuss bzw. der Vorsitzende können auf die Vorlage der in Abs. 3 genannten Unterlagen verzichten und die Zuziehung einer mit den Aufgaben des Jugendschutzes vertrauten sprachkundigen Person verlangen.

§ 24 3er Arbeitsausschuss

(1) Filme und andere Trägermedien mit filmischen Inhalten, die nicht der Gattung der Spielfilme zuzurechnen sind (Filme, die keine zusammenhängende Spielhandlung oder mehrere aneinandergefügte Spielhandlungen aufweisen und offensichtlich ihretwegen hergestellt sind) werden von einem auf drei Mitglieder verkleinerten Ausschuss geprüft. Der gleiche Ausschuss ist zuständig für die erneute Prüfung gemäß § 16 der Grundsätze, wenn seit der ersten Prüfentscheidung 10 Jahre vergangen sind.

(2) Für die Entscheidung gilt § 7 Abs. 7. Die überstimmte Minderheit kann die Befassung des Arbeitsausschusses verlangen. Das Gleiche gilt auf Antrag des Antragstellers, wenn die Entscheidung nicht der beantragten Freigabe entspricht.

(3) Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung:

1. auf einen Film oder Bildträger, der mit einer Fernsehsendung inhaltsgleich ist, die im öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk verbreitet worden ist.
2. auf einen Film, der nach dem 1. Oktober 1957 und vor dem 1. April 1985 die Kennzeichnung "Freigegeben ab sechs Jahren" erhalten hat, für die Kennzeichnung mit "Freigegeben ohne Altersbeschränkung" .
3. auf einen noch nicht nach dem JuSchG gekennzeichneten Film oder Bildträger, der vor dem 3. Oktober 1990 eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung des Ministerrats der DDR zum Schutze der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 erhalten hat.
4. Sollte ein nach § 18 Abs. 1 JuSchG indizierter Bildträger für die Kinoauswertung vorgelegt werden, prüft die FSK, ob eine schwere Jugendgefährdung vorliegt und erteilt das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“, wenn keine schwere Jugendgefährdung vorliegt.
5. auf einen Film mit Spielhandlung, wenn dieser eine Länge von weniger als 1.600 m bzw. eine Laufzeit von weniger als 60 Minuten hat (Kurzfilm).
6. auf Werbefilme und Trailer.

(4) Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf die Prüfung für die Erteilung eines Kennzeichens für Bildträger, deren Kinoauswertung mit dem Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“ erfolgt ist.

§ 25 Vereinfachtes Verfahren

(1) Das vereinfachte Verfahren wird von einem vom Ständigen Vertreter oder einer Ständigen Vertreterin der obersten Landesjugendbehörde in Abstimmung mit der Film- und Videowirtschaft berufenen Prüfer durchgeführt. In diesem Verfahren werden geprüft:

- a) Videoclips
- b) Dokumentationen
- c) Beiprogramme für Bildträger
- d) Zeichentrick/Animation

Mit Ausnahme von Dokumentarfilmen gilt dies nicht für Filme oder Bildträger, die zur gewerblichen Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen bestimmt sind.
Diese Regelung erstreckt sich nicht auf Spielfilme und nicht auf die Erteilung des Kennzeichens "Keine Jugendfreigabe". § 22 Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung. Ein Anspruch des Antragstellers auf Prüfung und Kennzeichnung im vereinfachten Verfahren besteht nicht. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung im vereinfachten Verfahren den Arbeitsausschuss anrufen.

(2) Serien, die in der Regel eine Laufzeit von bis zu 60 Minuten haben und die im öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages ohne Beanstandung verbreitet wurden und deren Ausstrahlungsbeginn zwischen 6 und 22 Uhr lag, werden im vereinfachten Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 geprüft, wenn sie keine beeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche der entsprechenden Altersgruppe haben können. Dies gilt nicht für die Erteilung des Kennzeichens „Keine Jugendfreigabe“. Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Ist für einen Film vor dem 1. April 1985 eine Jugendfreigabe erteilt, so kann der Vorsitzende des Arbeitsausschusses diese Freigabe auf eine Videokassette desselben Inhalts oder einen vergleichbaren Bildträger erstrecken und einer entsprechenden Kennzeichnung zustimmen, wenn der Antragsteller versichert, dass dasselbe Prüfobjekt lediglich in einer anderen technischen Form als die Filmfassung vorliegt, für die eine Freigabe erteilt wurde und auch der Längenvergleich auf Inhaltsgleichheit schließen lässt. In Zweifelsfällen legt er den Bildträger dem verkleinerten Ausschuss vor.

(4) Kinderfilme, die vor dem 01. April 1985 das Kennzeichen „freigegeben ab sechs Jahren“ erhalten haben, können auf Antrag ohne erneute inhaltliche Prüfung wegen veränderter Zeitumstände das Kennzeichen „ohne Altersbeschränkung“ erhalten.

Dieses Verfahren gilt für die Kennzeichnung für die öffentliche Filmvorführung und für die Kennzeichnung von Bildträgern.

Über die neue Kennzeichnung entscheidet der Ständige Vertreter.

In Zweifelsfällen wird der Film im Vereinfachten Verfahren gemäß Absatz 1 geprüft.

(5) Ist ein Film vor dem 1. April 1985 mit "Freigegeben ab 18 Jahren" gekennzeichnet worden, so entscheidet der Ständige Vertreter über die Kennzeichnung mit "Keine Jugendfreigabe". § 16 Abs. 2 der Grundsätze bleibt unberührt. Kommt nach Auffassung des Ständigen Vertreters auch eine Jugendfreigabe in Betracht, legt er im Einvernehmen mit dem Antragsteller den Film dem Arbeitsausschuss vor.

(6) Für Filme und andere Trägermedien, die von

- a) Arbeitskreis Filmbildung (AKF) der Länderkonferenz MedienBildung
- b) der Bundes- oder einer Landeszentrale für politische Bildung,
- c) einer Landesbildstelle oder einem gemeinnützigen Landesfilmdienst,
- d) dem Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU)
- e) dem Kinder- und Jugendfilmzentrum (KJF)
- f) der Medienzentrale einer Evangelischen Landeskirche,
- g) der Medienzentrale einer Katholischen Diözese,
- h) einer anderen vergleichbaren Medienzentrale, die von einer obersten Landesjugendbehörde der FSK bezeichnet worden ist,

für die Verwendung in der schulischen oder außerschulischen Jugendbildung empfohlen sind, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die Kennzeichnung gilt nur für nichtgewerbliche Auswertung und soll nur erteilt werden, wenn eine künftige gewerbliche Auswertung nicht zu erwarten ist. Das Gleiche gilt für Filme, die vor dem 1. Oktober 1957 als "jugendfördernd" anerkannt worden waren.

E. Wirkungen der Prüfentscheidungen

§ 26 Freigabebescheinigungen und Kennzeichnungen

(1) Der Antragsteller erhält eine Bescheinigung für die Freigabe mit folgendem Wortlaut: „Der Film/das Trägermedium ist nach den Grundsätzen der FSK geprüft, zur öffentlichen Vorführung freigegeben (folgt Ergebnis der Feiertagsprüfung) und von der Jugendprüfstelle der FSK den

obersten Landesjugendbehörden vorgeschlagen zur Kennzeichnung mit "Freigegeben ohne Altersbeschränkung / 6 / 12 / 16 Jahren" oder "Keine Jugendfreigabe".“

(2) Die federführende oberste Landesjugendbehörde fügt einen Übernahmevermerk hinzu, aus dem hervorgeht, dass der Film oder das andere Trägermedium aufgrund des Prüfergebnisses der FSK entsprechend gekennzeichnet ist, soweit nicht oberste Landesjugendbehörden für ihren Bereich ausdrücklich eine abweichende Entscheidung treffen.

(3) Die Freigabebescheinigungen werden unter www.fsk.de als fälschungssichere, schreibgeschützte Datei mit digitaler Signatur ins Netz gestellt. Das Netzdokument ist der bisherigen gedruckten Freigabekarte gleichwertig. Gedruckte Freigabekarten stehen weiterhin bei der SPIO/FSK auf Abruf zur Verfügung.

§ 26 (3) tritt in Kraft, sobald hierfür die technischen Voraussetzungen geschaffen sind.

(4) Die Freigabebescheinigungen sind

1. weiß für die Freigabe ohne Altersbeschränkung
2. gelb für die Freigabe ab 6 Jahren
3. grün für die Freigabe ab 12 Jahren
4. blau für die Freigabe ab 16 Jahren
5. rot für die Kennzeichnung mit „Keine Jugendfreigabe“

(5) Die Freigabe eines Films muss an der Kasse und am Einlass gemäß Absatz 1 bekannt gemacht werden (§ 3 Abs. 2 JuSchG). Das Gleiche soll auch an allen anderen Stellen geschehen, an denen auf den Film hingewiesen wird. (z. B. Schaukästen, Plakate, Inserate).

(6) Der Bildträger erhält ein fälschungssicheres deutlich sichtbares Zeichen (§ 12 Abs. 2 JuSchG), das auf dem Bildträger selbst und auf der Verpackung anzubringen ist und die Altersstufe deutlich erkennen lassen muss. Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung können durch Anordnung der obersten Landesbehörde besonders geregelt werden.

§ 27 Werbevorspanne bei Filmvorführungen und Beiprogramme auf anderen Trägermedien

(1) Haben Kinder und Jugendliche Zutritt zu einer Filmvorführung, dürfen nur Werbevorspanne gezeigt werden, die für die entsprechenden Altersgruppen freigegeben sind. Bei Bildträgern muss das gesamte Programm einschließlich eventueller Werbevorspanne für die entsprechende Altersstufe freigegeben sein. Werbefilme und Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen in jedem Falle erst ab 18 Uhr vorgeführt werden (§ 11 Abs. 5 JuSchG).

(2) In Sondervorstellungen für Kinder und Jugendliche darf durch Werbevorspanne nur für Filme geworben werden, die für die entsprechenden Altersgruppen freigegeben sind. In Schulveranstaltungen zur Vorführung von Filmen oder Bildträgern soll nicht für ein normales Filmtheaterprogramm geworben werden.

(3) Für Filme und Bildträger, die von der obersten Landesjugendbehörde gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung und bei der Werbung weder auf jugendgefährdende Inhalte hingewiesen werden, noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendgefährdender Weise erfolgen.

(4) In der Werbung für eine öffentliche Filmveranstaltung darf auf die Freigabe eines Films zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen nicht hingewiesen werden, wenn gleichzeitig Filme gezeigt werden sollen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen.

§ 28 Archivierung

Von dem geprüften Werbefilm ist eine Aufzeichnung bei der in FSK-Angelegenheiten federführenden obersten Landesjugendbehörde zu hinterlegen, durch die die vorgelegte Fassung und in Verbindung mit den Angaben über die Auflagen gemäß § 19 Abs. 3 die gekennzeichnete Fassung zweifelsfrei dokumentiert werden kann. Die Aufzeichnung kann fünf Jahre nach der Prüfung mit Zustimmung des Ständigen Vertreters wieder gelöscht werden. Es ist sicherzustellen, dass die technische Form dieser Aufzeichnung jede anderweitige Verwendung ausschließt.

F. Prüfung für die stillen Feiertage und Titelprüfung

§ 29 Prüfung auf Freigabe für die stillen Feiertage

(1) Die FSK entscheidet auf Antrag, ob ein Film geeignet ist, an den stillen Feiertagen öffentlich vorgeführt zu werden.

(2) Stille Feiertage genießen, je nach gesetzlicher Regelung, besonderen Schutz. Dazu gehören insbesondere: Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Buß- und Bettag sowie Totensonntag.

§ 30 Prüfung der Filmtitel

Der Titel der Filme und anderen Trägermedien wird in Verbindung mit dem Film oder dem Werbevorspann geprüft.

G. Ergänzende Bestimmungen und Inkrafttreten

§ 31 Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen

(1) Einzelheiten und Formblätter zu den vorstehenden Bestimmungen können durch Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen von der FSK-Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Ständigen Vertreter geregelt werden.

(2) Die FSK-Geschäftsführung und die federführende Stelle der obersten Landesjugendbehörden werden von der Grundsatzkommission ermächtigt, im Rahmen von zeitlich befristeten Modellversuchen abweichende Verfahrens- und Prüfgrundsätze zu vereinbaren. Nach Ablauf der Modellversuche hat die FSK-Geschäftsführung in Abstimmung mit den obersten Landesjugendbehörden die Grundsatzkommission über die Ergebnisse zu unterrichten und ihr gegebenenfalls Änderungsvorschläge der Verfahrens- und Prüfgrundsätze vorzuschlagen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Fassung der Grundsätze tritt am **1. Juli 2008** in Kraft.